

# Jahresbericht 2023



## Inhalt

---

Vorwort	Seite 3
Kurzportrait UFS	Seite 4
UFS fokussiert auf klar definiertes Zuständigkeitsgebiet	Seite 5
Der Teufel im Begriff	Seite 7
Kurzfassung der Jahresrechnung 2023	Seite 8
Revisionsbericht 2023	Seite 10
Kommentar zur Jahresrechnung 2023	Seite 11
Der Beratungsalltag 2023 in Zahlen	Seite 12
Wohnen mit Sozialhilfe: Prekäre Situationen mit Augenmass verhindern	Seite 13
Wir sagen danke!	Seite 14
Marginalisierung in der Asylsozialhilfe	Seite 15
Matronats- und Patronatskomitee der UFS	Seite 16

## Impressum

Herausgeber: Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Redaktion: Hansruedi Galliker, Andreas Hediger

Korrektur: Anouk Jeandupeux

Grafik und Gestaltung: Hanna Hediger

Illustrationen Titelblatt und Seite 5: «Galliker Design»

Druck: [www.flyeronline.ch](http://www.flyeronline.ch)

Auflage: 1'000 Ex.

## Vorwort

---

«... und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Dieser Auszug aus der Präambel der Bundesverfassung ist für die UFS seit nun mehr als 10 Jahren Antrieb und Vision zugleich. Das Wohl der «Schwachen» lässt sich in der Sozialhilfe kaum bestimmen. Vielmehr ist dieses vom Wohnsitz abhängig, also davon, wo und unter welchen Umständen Menschen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, wohnen. Der Wohnsitz bestimmt auch darüber, welche Kosten für die Gemeinden anfallen. Dies wurde bereits 1883 im Jahresbericht der städtischen Armenpflege Zürich festgehalten: «Wir bringen auch durch die Schleifung der alten und Erbauung neuer Quartiere die Armen nicht weg, sie finden doch wieder ihre Wohnung und wäre es nur ein Dachstüblein.» Die Armenpflege erkannte früh, dass sich die kommunale Sozialhilfequote mit nichts anderem so direkt steuern und gegebenenfalls tief halten lässt, wie mit der Wohnungspolitik.

Die Sicherstellung von angemessenen Wohnungen gilt als eine der zentralen Aufgaben und Herausforderungen der Sozialhilfe. Einiges hört man von Wohnungen, die eben gerade noch als solche durchgehen und nichtsdestotrotz an Sozialhilfebeziehende vermietet werden. Seien dies Zimmer ohne Fenster dafür mit Schimmel, Zimmer ohne Kochgelegenheit dafür mit Durchzug usw. Doch nicht nur für Klient:innen der Sozialhilfe, sondern auch für die Gemeinden ist das Wohnen im Kontext der Sozialhilfe ein zentrales Thema. So machen die Wohnkosten einen bedeutenden Anteil der Sozialhilfeleistungen aus und die Gemeindeautonomie ist im Bereich der Festlegung der Mietzinslimiten vergleichsweise gross. Diese Einsicht, oder besser gesagt dieser Missstand, führt in einigen Regionen der Schweiz ab und an auch dazu, dass Gemeinden ihre Richtlinien derart tief ansetzen, dass eben diejenigen, die dringend auf billigen Wohnraum angewiesen wären, gerade noch, wir ahnen es, in einem «Dachstüblein» unterkommen können. Dass es auch diesbezüglich Gemeinden gibt, die zu Gunsten der Klient:innen steigende Nebenkosten und

Referenzzinsätze berücksichtigen, die nicht jedes «Stüblein» anmieten, sondern realistische Mietzinslimiten erstellen, steht ausser Frage. Aber auch für diese Gemeinden ist die Festlegung der maximal zulässigen Mieten eine Herausforderung. Keine Sozialbehörde will diejenige sein, die die höchsten Mieten zahlt und so orientiert man sich dann doch an den Nachbargemeinden, was das Mietzinsniveau tief hält. Gerade zum Wohl derjenigen, die auf die Sozialhilfe angewiesen sind, gilt es überregionale, kantonale, vielleicht sogar bundesweite Lösungen zu finden, wie es bei den Ergänzungsleistungen längst der Fall ist.

Wie sehr eine prekäre Wohnsituation hohe und immer weiter steigende Wohnkosten Sozialhilfebeziehende belasten, erlebt die UFS in ihren Rechtsberatungen tagtäglich. Seit Jahren engagiert sie sich deshalb dafür, dass Klient:innen angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Auch im kommenden Jahr werden wieder viel zu viele Klient:innen mit der Sorge, ihre Wohnung zu verlieren, an die UFS gelangen. Diskutieren wir deshalb im kommenden Jahr gemeinsam, ob es sinnvoll wäre, die Gemeindeautonomie zu beschneiden, was eine angemessene Wohnung und Mietzinslimite ausmacht und wie wir Wohnraum schaffen können, den sich auch diejenigen leisten können, die heute noch in einem «Dachstüblein» wohnen müssen.



Für den Vorstand  
Christophe Roulin, Soziologe

## Kurzportrait UFS

### Die UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

### Stellenangebot und Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 510 Stellenprozente. Hinzu kommen mehrere Anwält:innen, die für einzelne Mandatsübernahmen kontaktiert werden können. Insgesamt werden rund 70 Stellenprozente von einer Juristin und einem Anwalt unentgeltlich geleistet. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Administration, Grafik und Vorstand.

### Vorstand

- Stephan Bernard, Anwalt/Mediator, Präsident UFS, Vorsteher Ressort Rechtsberatung
- Sarah Lohr, Sozialarbeiterin FH, Vorsteherin Ressort Personal und Organisation
- Regula Rother MBA, Management für Nonprofit Organisationen, Vorsteherin Ressort Finanzen
- Christophe Roulin, Soziologe, Vorsteher Ressort Bildung

### Beirat

- Max Elmiger, ehem. Direktor CARITAS Zürich (im Vorstand ab GV 2024)
- Claudia Lorenz, Sozialarbeiterin in Ausbildung
- Mara Maggi, Rechtsanwältin (im Vorstand ab GV 2024)
- Rausan Noori, Rechtsanwältin und Vertrauensanwältin der UFS
- Walter Noser, Behördenmitglied KESB (im Vorstand ab GV 2024)

### Das Team der UFS

- Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil., Kommunikationsverantwortlicher
- Kathrin Haselbach, Rechtsanwältin, MLaw, LL.M. Rechtsberaterin
- Nicole Hauptlin, lic. iur. Sozialarbeiterin FH, Rechtsberaterin
- Andreas Hediger, lic. phil., DAS in Nonprofit Management & Law, CAS Sozialhilferecht und Sozialversicherungsrecht, Geschäftsleiter UFS
- Hanna Hediger, Grafik und Mitgliederverwaltung
- Tobias Hobi, Rechtsanwalt, lic. iur., Rechtsberater
- Anouk Jeandupeux, BLaw, Sachbearbeiterin Administration
- Valentin Lüthi, lic. oec. publ., Buchhaltung
- Maria Fernanda Oliveira, Reinigung Büroräumlichkeiten UFS
- Zoë von Streng, MLaw, lic. oec. publ., Rechtsberaterin
- Serveradministration und IT Support: Bunny IT (Alexis Xvelonakis und Flavio Ulmann)

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Jeder und jede kann Mitglied werden.

Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.



[www.sozialhilfeberatung.ch/member-form/mitgliedschaft](http://www.sozialhilfeberatung.ch/member-form/mitgliedschaft)

## UFS fokussiert auf klar definiertes Zuständigkeitsgebiet

Seit ihrer Gründung hatte die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS den Anspruch, Sozialhilfebeziehende aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz in Fragen des Sozialhilferechts unabhängig und unentgeltlich zu beraten. Wegen der vielen Anfragen und der begrenzten Kapazitäten erreicht die UFS dieses Ziel seit längerer Zeit nicht mehr. Zu viele Anfragen können nicht beantwortet werden. Die UFS hat sich deshalb entschieden, ihr Zuständigkeitsgebiet ab April 2024 klar zu definieren.

### Zu viele Zurückweisungen

Für Sozialhilfebeziehende, die sich in einer rechtlichen Frage beraten lassen wollen, ist es manchmal zum Verzweifeln. Sie rufen immer und immer wieder an, und hören nur das Besetztzeichen. Manchmal sprechen sie ihr Anliegen auf den Telefonbeantworter oder schreiben eine E-Mail. Aber auch das bringt sie nicht weiter. Das hat nichts mit bösem Willen der Rechtsberater:innen zu tun, sondern mit den begrenzten Ressourcen der UFS. Das ist sowohl für die Sozialhilfebeziehenden wie auch für die Rechtsberater:innen höchst unbefriedigend.

### UFS definiert Zuständigkeitsgebiet neu

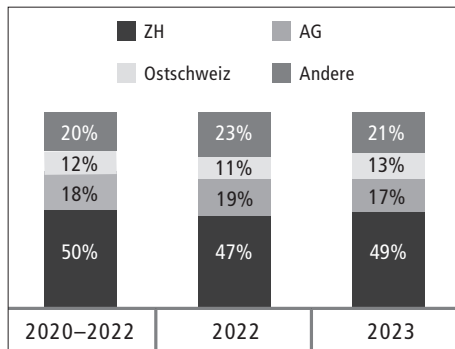
Die UFS hat sich deshalb entschieden, ihr Zuständigkeitsgebiet neu zu definieren. Ab April wird die UFS nicht mehr Anfragen aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz behandeln, sondern sie konzentriert sich auf folgende Kantone:

**Zürich, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Graubünden, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.**

Diese Fokussierung tönt zunächst dramatischer als sie ist. Noch immer werden acht von zehn Sozialhilfebeziehenden, die sich bislang an die UFS gewendet haben, von der unentgeltlichen Rechtsberatung profitieren. Die UFS rechnet zudem damit, dass wegen des eingeschränkten Zuständigkeitsgebietes deutlich weniger Sozialhilfebeziehende zurückgewiesen werden müssen, als in der Vergangenheit. Anders ausgedrückt: Die UFS ver-

kleinert zwar ihr Zuständigkeitsgebiet, möchte aber im kleineren Rayon mehr Sozialhilfebeziehenden zu ihrem Recht verhelfen. Die folgende Grafik zeigt, wie sich die Fallzahlen in den letzten drei Jahren dargestellt haben:

### Fälle nach Herkunft



Die Konzentration des Zuständigkeitsgebietes auf die erwähnten Kantone geschieht nicht nur aus Kapazitätsgründen. Auch folgende Überlegungen haben zum Entscheid beigetragen:

### Effizienz beim Mitteleinsatz:

Die UFS verfügt nicht über unbegrenzte finanzielle Mittel. Es ist unser Ziel, die begrenzten finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Durch die Verkleinerung des Zuständigkeitsgebietes wird eine effizientere Nutzung der Ressourcen ermöglicht.

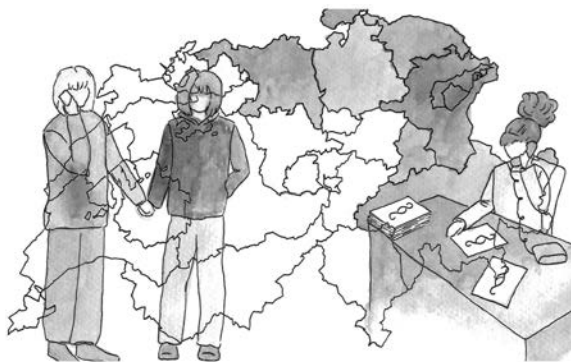
### Qualitätssicherung:

Das Sozialhilferecht ist eine äusserst komplexe Materie. Die Sozialhilfe ist weitestgehend kantonale und kommunale organisiert. Es gibt 26 unterschiedliche Sozialhilfegesetze, die zudem von Gemeinde zu Gemeinde individuell ausgelegt werden. Die hohe Qualität, welche die Rechtsberatung der UFS auszeichnet, kann durch die Fokussierung auf das eingegrenzte Zuständigkeitsgebiet leichter gesichert werden.

### UFS fordert Ausbau der Rechtsberatungen

Der Ausbau unabhängiger und unentgeltlicher

Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende gehört seit langem zu den zentralen Forderungen der UFS. Der Bedarf ist ausgewiesen. In der Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe» von 2020, die für das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV erstellt wurde, ist festgehalten: «Es ist eine gezielte Stärkung von Rechtsberatungsstellen in ihren Ressourcen und



fachlichen Kompetenzen nötig, die mittels öffentlicher Finanzierung erfolgen soll. Zugangsschranken zu unabhängiger Beratung müssen niedrig gehalten werden, gerade um den vulnerabelsten Gruppen Möglichkeiten zur Rechtsberatung zu geben.» In anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel in der Opferhilfe, sind unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatungsstellen schon längst eine Selbstverständlichkeit. Es ist nötig, dass Schweizweit ein Netz entsteht, das der Forderung der BSV-Studie gerecht wird. Die UFS arbeitet daran, dass diese wichtige Aufgabe von weiteren unentgeltlichen und unabhängigen Rechtsberatungsstellen wahrgenommen wird. Wir sind bereits mit verschiedenen Organisationen im Gespräch, damit auch in den Kantonen ausserhalb unseres Zuständigkeitsbereiches Angebote für eine profunde, unentgeltliche Rechtsberatung entstehen.

### Bern und Basel mit guten Amgeboten

Es gibt bereits Alternativen zur UFS, die Sozialhilfebeziehende in Anspruch nehmen können. In Bern bieten Actio Bern und die Berner Beratungsstelle für Menschen in Not schon seit einiger Zeit eine unentgeltliche Rechtsberatung an. Die Caritas beider Basel hat anfangs Jahr mit einer Rechtsberatungsstelle gestartet, an die sich Sozialhilfebeziehende aus Basel Stadt und Baselland wenden können.

Noch lückenhaft sind die Anlaufmöglichkeiten in der Innerschweiz und im Kanton Solothurn. In der Innerschweiz bietet Avenir50Plus Sozialhilfebeziehenden, die älter als 50 Jahre sind, Beratung, Vermittlung und Vertretung von verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen an. Die Ombudsstellen der Stadt Luzern und des Kantons Zug sind auch für Sozialhilfebeziehende da, die ein Anliegen zu einem Sozialdienst haben. Die UFS ist mit weiteren Organisationen im Gespräch, um die Zahl der unabhängigen und unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen sukzessive zu erweitern.

Die UFS ist fest davon überzeugt, dass die Fokussierung auf ein kleineres Zuständigkeitsgebiet richtig und wichtig ist. Sie wird alles daran setzen, die Lücken im Netz der unentgeltlichen und unabhängigen Rechtsberatungen so schnell wie möglich zu schliessen.

### Informationen zu alternativen Rechtsberatungsmöglichkeiten

Die Organisationen, die ausserhalb des UFS-Zuständigkeitsgebietes unentgeltliche und unabhängige Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende anbieten, sind auf der Webseite der UFS [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) mit den entsprechenden Kontaktangaben ersichtlich.



Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil.  
Kommunikationsverantwortlicher UFS

## Der Teufel im Begriff

---

Die UFS setzt sich für die gesellschaftliche Teilhabe von Armutsbetroffenen ein. Ich teile dieses Anliegen. Doch der Teufel steckt im Detail. Genauer: im Begriff.

### Teilhabe – Teilnahme

Warum «Teilhabe» und nicht «Teilnahme»? Teilhabe meint den Zugang zu Ressourcen (Geld, Bildung, Kultur oder Beziehungen). Teilnahme meint die Mitgestaltung der Gesellschaft. Beides ist natürlich wichtig. Doch wir leben in einer «Aktivgesellschaft» (Stephan Lessenich), die von Allen verlangt, ständig am sozialen Leben teilzunehmen (vor allem am Arbeitsmarkt, um den Lebensunterhalt selbstständig zu verdienen). Teilnahme wird vom Recht zur Pflicht.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, werden zur Teilnahme an Massnahmen verpflichtet. Sonst wird Sozialhilfe gekürzt. Sie können unter Druck gesetzt werden, eine Stelle anzunehmen, die ihren Wünschen widerspricht. Sofern es sich um eine «zumutbare Arbeit» handelt.

Wer von uns gäbe sich mit einer Stelle zufrieden, die das Gesetz als zumutbar definiert? Das Recht auf Teilnahme ist wichtig. Noch wichtiger ist es, Teilhabe nicht von Teilnahme abhängig zu machen.

### Warum der Begriff «Armutsbetroffene»?

Und warum bezeichnen wir die Menschen, für die wir uns einsetzen, als «Armutsbetroffene»? Der Begriff hat sich unter Fachpersonen eingebürgert. Früher war die Rede von den Armen. Oder Randständigen. Noch früher von den Proletariern. Oder Vagabunden.

Warum «Armutsbetroffene»? Weil dieser Begriff uns betroffen macht? Er lässt Passivität anklingen. Ein Schicksal, das andere Menschen getroffen hat: poverty-stricken auf Englisch. Werden Menschen von der Armut nicht nur getroffen, sondern erschlagen?

Gut gemeint ist manchmal das Gegenteil von gut. Begriffe, die Mitleid hervorrufen, sind abwertend. Solidarische Initiativen sprechen von «Armuts-erfahrenen» statt Armutsbetroffenen. Dieser Begriff hebt eine Stärke hervor. Sie haben eine Erfahrung, die mir fehlt. Auch vielen Fachpersonen fehlt sie. Wir sollten von ihnen lernen.

### Begriffe definieren Macht

Meine Arbeit an der Fachhochschule besteht fast nur aus Sprechen und Schreiben. Das gilt auch für Fachpersonen des Sozialbereichs. Umso wichtiger ist es, über Begriffe nachzudenken. Durch Begriffe wird Macht ausgeübt. Begriffe können verletzen. Ich versuche heute, auf Zuschreibungen in Grossbuchstaben zu verzichten. Menschen, die behindert werden, sind nicht Behinderte; Menschen, die fliehen, nicht Flüchtlinge; Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, nicht Arme; Menschen, die Hilfe in Anspruch nehmen, nicht Hilfsbedürftige. Niemand kommt ohne Hilfe durchs Leben.

«Was heisst sprechen?» ist ein Buch von Pierre Bourdieu. Auch wer es nicht lesen mag, darf sich den Rat zu Herzen nehmen, Menschen als Menschen zu bezeichnen, statt sie begrifflich auf ein Merkmal reduzieren. Es ist auch nicht verboten zu fragen, wie sie bezeichnet werden möchten.

Quellen:

Stephan Lessenich. 2008. Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld.

Pierre Bourdieu. 2012. Was heisst sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien.



Peter Streckeis  
Institut für Vielfalt und gesellschaftliche  
Teilhabe, ZHAW Soziale Arbeit,  
Mitglied UFS-MaPa-Komitee

## Kurzfassung Jahresrechnung 2023

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2023	2022
		CHF	CHF
<b>Aktiven</b>			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	529'278.92	542'779.32
Forderungen aus Leistungen		3'500.00	1'175.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2	478.17	647.00
Total Umlaufvermögen		533'257.09	544'601.32
Total Anlagevermögen	3	12'913.80	17'504.45
<b>Total Aktiven</b>		<b>546'170.89</b>	<b>562'105.77</b>
<b>Passiven</b>			
Total Fremdkapital			
Total Fondskapital	4	87'341.41	60'510.04
Organisationskapital	5	2'520.85	46'054.30
Freies Vereinskapital		237'308.63	264'541.43
Gebundenes Vereinskapital	6	219'000.00	191'000.00
Total Organisationskapital		456'308.63	455'541.43
<b>Total Passiven</b>		<b>546'170.89</b>	<b>562'105.77</b>

### Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2023

Nachfolgend findet sich die Kurzfassung der Jahresrechnung. Die Zahlen sind der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung entnommen, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER21 entspricht. Der detaillierte Finanzbericht kann unter [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

#### Weitere Erläuterungen

- 1 Saldo des Postkontos und der Kasse per 31.12.2023
2. Bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr
3. CHF 7'209.25 des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Mietkautionskonto. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobiliar und Technik Equipment.
4. Dazu zählen Kreditoren (13'288.55), im Voraus erhaltene Mitgliederbeiträge und Erträge (CHF 70'060) sowie noch nicht bezahlte Aufwände (CHF 3'992.86)
5. Diese Gelder sind mit einer eingeschränkten Zweckbestimmung verknüpft und sind in separaten Fonds abzubilden. Ende 2023 verfügte die UFS über die die Fonds «Kinder in Not», «Klienten in Not», «Bereich Wohnen», «Strategische Verfahren» und «Neue Webseite».
6. Das Gebundene Vereinskapital dient als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes und soll annähernd 50% des jährlichen Personalaufwandes entsprechen.
7. Spenden, die mit einer «eingeschränkten Zweckbestimmung» verknüpft sind
8. Einnahmen, die die UFS aus «Schulungen und Beratungsleistungen» erzielt.
9. Einnahmen gemäss Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zürich (CHF 75'000) und dem Kanton Zürich (CHF 100'000)
10. Prozesskostenentschädigungen zugunsten der UFS
11. Aufwand für die Leistungserbringung von externen Vertrauensanwält:innen für Klient:innen der UFS und Verfahrenskosten
12. Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
13. Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen
14. 2023 sind diese Ausgaben höher ausgefallen, da die UFS eine Jubiläumsveranstaltung durchgeführt und Ausgaben für eine neue Webseite getätigt hat, die im zweiten Quartal 2024 online sein wird.



## Kurzfassung Jahresrechnung 2023

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember	Erläuterung	2023	2022
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
Spenden Private		96'231.08	113'613.02
Spenden Institutionen		141'667.00	127'272.80
Spenden Institutionen Zweckgebunden	7	40'750.00	91'800.00
Mitgliederbeiträge		11'210.85	12'240.00
Einnahmen aus Veranstaltungen		3'260.54	361.00
Leistungsbeiträge	8	37'136.50	14'131.00
Beiträge der öffentlichen Hand	9	175'000.00	175'000.00
URB / Parteientschädigung	10	5'303.95	40'235.85
<b>Total Betriebsertrag</b>		<b>510'559.92</b>	<b>574'653.67</b>
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-438'130.80	-380'847.36
Anwalts- und Verfahrensaufwand	11	-13'064.82	-10'832.45
Raumaufwand		-32'352.60	-31'799.90
Versicherungsaufwand	12	-4'452.80	-4'980.30
Übriger Verwaltungsaufwand		-19'889.39	-27'200.31
Telefon/Internet/Porti		-5'498.57	-4'805.12
Klientenunterstützung	13	-1'760.00	-1'600.00
Marketing und Fundraising	14	-30'526.14	-8'646.67
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-2'248.50	-1'714.20
Abschreibungen		-4'600.00	-5'276.30
<b>Total Betriebsaufwand</b>		<b>-552'523.62</b>	<b>-477'702.61</b>
<b>Betriebsergebnis</b>		<b>-41'963.70</b>	<b>96'951.06</b>
Total Finanzergebnis		-802.55	-448.76
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		43'533.45	-28'472.00
<b>Jahresergebnis vor Zuweisung an Organisationskapital</b>		<b>767.20</b>	<b>68'030.30</b>
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal		-28'000.00	-8'000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		27'232.80	-60'030.30
<b>Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## **Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision**

an die Mitgliederversammlung des Vereins  
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
8005 Zürich

St. Gallenkappel, 7. März 2024 JBN/DSP

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht dem schweizerischen Gesetz und Statuten entspricht.

### **DASCON AG**



Jan Brönnimann  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Leitender Revisor



Daniel Stoop  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte

### **Beilage:**

- Jahresrechnung

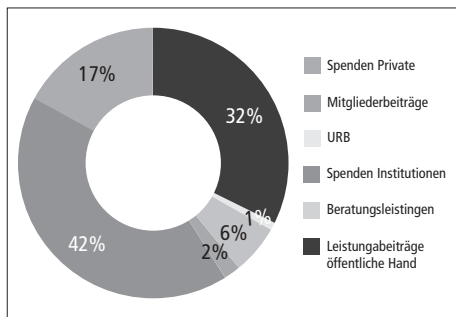
## Kommentar zur Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung 2023 der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS schloss nach Veränderung des Fondskapitals mit einem positiven Jahresergebnis von CHF 767.20, das dem Organisationskapital zugewiesen wurde.

Auf den Seiten 8 bis 10 findet sich die Kurzfassung der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung 2023. Der detaillierte Finanzbericht 2023 kann auf [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

### Herkunft der Mittel

Nach 2021 erhielt die UFS im vergangenen Jahr zum dritten Mal öffentliche Gelder. Die Beiträge des Kantons Zürich und der Stadt Zürich entsprechen rund einem Drittel der gesamten Jahreseinnahmen. Die UFS finanziert sich somit weiterhin grösstenteils mit privaten Geldern.



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Einnahmen aus unentgeltlicher Rechtsvertretung (URB und Parteientschädigung) um 87 Prozent tiefer ausgefallen. Ebenfalls zurückgegangen sind die Spenden von Privaten (minus 15 Prozent) und Institutionen (minus 17 Prozent). Dafür konnten die Einnahmen aus Beratungsleistungen um etwas mehr als 60 Prozent gesteigert werden.

### Verwendung der Mittel

Der Personalaufwand betrug 2023 CHF 438'131 (Vorjahr 380'847 ) und entsprach 79 Prozent der Gesamtausgaben (Vorjahr 75 Prozent). Die Mehr-

ausgaben sind auf die Ende 2022 vollzogene Erhöhung der bezahlten Stellen von 3.8 auf 4.3 zurückzuführen. Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind gegenüber 2022 von CHF 8'647 auf CHF 30'526 gestiegen. Darin enthalten sind Mehrausgaben für das Jubiläumsfest der UFS in Baden und den Ersatz der technisch veralteten Webseite.

### Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügte Ende 2023 über 510 Stellenprozent. Davon wurden insgesamt 0.8 Stellen unentgeltlich geleistet. Wäre dieses freiwillige Engagement finanziell entschädigt worden, hätten die Personalausgaben nicht CHF 438'130, sondern rund CHF 560'000 betragen. Nicht berücksichtigt dabei sind die ehrenamtlichen Aktivitäten innerhalb von Vorstand und Beirat. Für die UFS lässt sich seit ihrer Gründung Ende 2012 festhalten: Ohne das unentgeltliche Engagement zahlreicher Menschen würde sie nicht existieren.

### Finanzierung bleibt eine grosse Herausforderung

Erfreulicherweise konnten die beiden bis Ende 2023 befristeten Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich, um weitere drei Jahre verlängert werden. Ohne öffentliche Gelder lässt sich eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle nicht nachhaltig finanzieren. Gegenwärtig geht die UFS davon aus, dass der Anteil staatlicher Mittel ungefähr 60 Prozent der Jahresausgaben decken müsste. Wie die Mittelherkunft im vergangenen Jahr zeigt, ist die UFS davon noch weit entfernt. Gleichzeitig muss die Fachstelle aber auch vermehrt Anstrengungen unternehmen, um weiter auf die Unterstützung von Einzelpersonen, privaten Institutionen und Kirchen zählen zu dürfen. Nur so kann es gelingen, die Finanzierung möglichst breit abzustützen und langfristig zu sichern.

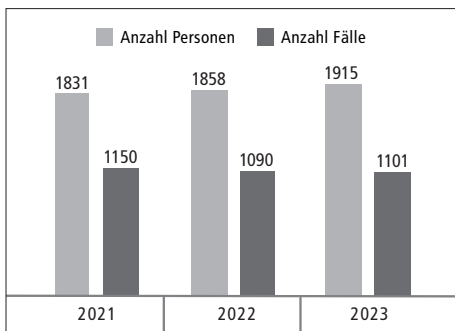
Valentin Lüthi (lic.oec.publ.), Buchhalter UFS  
Andreas Hediger (lic.phil.), Geschäftsleiter UFS

## Der Beratungsalltag 2023 in Zahlen

Die Nachfrage nach dem Leistungsangebot der UFS bleibt unverändert gross. Bei Weitem konnten nicht alle Anfragen entgegengenommen werden. Auswertungen der UFS haben schon mehrfach gezeigt: Nur rund die Hälfte der Ratsuchenden können unterstützt werden. Mitunter deshalb ist die UFS auch in der Bildungsarbeit tätig und bestrebt, ihre Expertise mit relevanten Akteur:innen der Sozialhilfe sowie einer breiteren Öffentlichkeit zu teilen. Dies ermöglicht es der Fachstelle Wirkung über den Einzelfall hinaus zu erzielen.

2023 hat die UFS 1101 Fälle bearbeitet und konnte 1918 Personen unterstützen, wovon 527 Kinder waren.

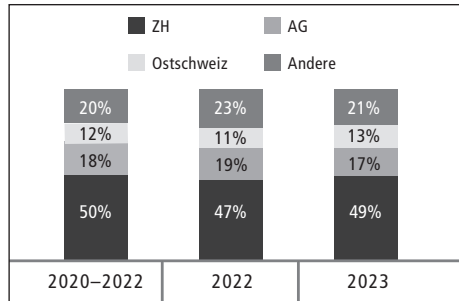
### Personen und Fälle



Von den 1101 Fällen waren 10 Prozent Paare mit Kindern und 15 Prozent Alleinerziehende. Im Vergleich zum Vorjahr (26 Prozent) waren somit 2023 mit 25 Prozent in ähnlich viele Fälle Kinder involviert. 75 Prozent der Fälle betrafen entsprechend Einzelpersonen und Paare ohne Kinder.

Die meisten Ratsuchenden kamen wie immer seit Gründung der Fachstelle aus dem Kanton Zürich (49 Prozent). Am zweitmeisten Beratungen wurden mit Personen aus dem Kanton Aargau durchgeführt (17 Prozent). Danach folgen Anfragen aus den Kantonen Thurgau und St. Gallen mit einem Anteil von je 5 Prozent. Total stammen rund 80 Prozent der Fälle aus den Kantonen Zürich und Aargau sowie der Ostschweiz.

### Fälle nach Herkunft



Mit 18 Prozent wurden wie im Vorjahr (20 Prozent) am häufigsten Fragen zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern sowie deren Verrechnung mit Sozialversicherungsleistungen – wozu insbesondere rückwirkend ausgerichtete Leistungen der IV und Ergänzungsleistungen zählen. 15 Prozent der Ratsuchenden suchten Unterstützung im Zusammenhang mit der Nichtübernahme von Wohnkosten (Vorjahr 11 Prozent). Diese Zunahme dürfte auf die gestiegenen Mietzinsen und Nebenkosten zurückzuführen sein.

Die UFS ist primär bestrebt, mittels Beratungen und Vermittlungen Lösungen für ihre Klient:innen zu erwirken. Letztes Jahr gelang dies in 91 Prozent der Fälle (Vorjahr 93 Prozent). In 9 Prozent der Fälle reichte die Fachstelle ein Rechtsmittel ein (Vorjahr 7 Prozent).

Ein Rechtsmittel (Beschwerde, Rekurs oder Einsprache) wird in der Regel erst eingereicht, wenn weder Beratungen noch Vermittlungen zielführend sind. Gesamthaft war die UFS 2023 an 102 abgeschlossenen Gerichts- oder verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren beteiligt. Davon endeten inklusive Teilerfolge 77 Verfahren zu Gunsten der Fachstelle und ihrer Klient:innen. Dies entspricht einer Erfolgsquote von mehr als 75 Prozent.



Andreas Hediger (lic.phil.),  
Geschäftsleiter UFS

## Wohnen mit Sozialhilfe: Prekäre Situationen mit Augenmass verhindern

Die Mieten in der Schweiz zeigen seit langem nur in eine Richtung: Gegen oben. Im Juni 2023 wurde der für die Bemessung der Mietzinshöhe relevante Referenzzinssatz das erste Mal seit vielen Jahren um 1/4-Prozentpunkte auf 1.5 Prozent erhöht. Für Tausende Haushalte hatte dies Mietzins erhöhungen von 4 bis 4.5 Prozent zur Folge. Im Dezember 2023 erfolgte schon die zweite Erhöhung des Referenzzinssatzes auf nunmehr 1.75 Prozent. Auch hier wird die Folge bei vielen Mietwohnungen eine deutliche Erhöhung des Mietzinses sein, allerdings «erst» ab Juni 2024.

### Nebenkosten ohne Grenze gegen oben

Gleichzeitig steigen die Nebenkosten für Warmwasser und Heizung pausenlos. Die Nebenkosten verzeichneten vor allem 2022 ein starkes Wachstum, aber auch 2023 legten sie nochmals zu, wenn auch etwas moderater als im Vorjahr. Das wird sich im Jahr 2024 fortsetzen. Ebenso erscheinen auf den Akonto-Rechnungen für den Stromkonsum laufend höhere Beträge. Von 2022 bis 2023 sind sie um 26 Prozent höher ausgefallen. Auch 2024 werden diese im gesamtschweizerischen Mittel gemäss verschiedenen Schätzungen um rund 18 Prozent steigen, wobei es regional sehr grosse Unterschiede gibt. Die Stromrechnungen werden von den Mieterinnen und Mietern anders als die Warmwasser- und Heizkostenabrechnungen jedoch direkt bezahlt und nicht über die Nebenkostenabrechnungen der Vermieter:innen beglichen.

### 50 Prozent mehr Beratungen

Für Sozialhilfebeziehende, die jeden Franken zwei bis drei Mal umdrehen müssen, bevor sie ihn ausgeben, sind diese Kostensteigerungen äusserst schwierig zu tragen, zumal günstige Wohnungen nicht nur in den Städten, sondern auch in den meisten Gemeinden äusserst rar geworden sind. Die kommunalen Sozialdienste sind gefordert, auf diese ausserordentlich angespannte Situation adäquat und mit Augenmass zu reagieren. Das tun leider lange nicht alle. Dies zeigt unter anderem die Entwicklung der Beratungen bei der UFS deutlich. Um satte 50 Prozent ist die Zahl der Beratungen

wegen Problemen und Sorgen rund um Wohnungsfragen gestiegen. Dabei wäre es so einfach, vernünftig und für die Sozialhilfebeziehenden verträglich mit den Kostensteigerungen umzugehen. Die SKOS-Richtlinien und -Empfehlungen sind durchaus zielführend. Sie müssten einfach umgesetzt werden. Vier Massnahmen stehen dabei im Vordergrund

### 1. Mietzinsobergrenzen realistisch festlegen

Die Gemeinden definieren, an welche Mietzinsobergrenzen sich Sozialhilfebeziehende zu halten haben. Die Mietzinsobergrenzen sind aber allzuoft so tief angesetzt, dass es entsprechenden verfügbaren Wohnraum kaum gibt. Das führt dazu, dass sehr viele Sozialhilfebeziehende in «zu teuren» Wohnungen leben. Die Sozialdienste sind deshalb gehalten, ihre kommunalen Mietzinsobergrenzen regelmässig zu überprüfen und dem realen Wohnungsmarkt anzupassen. Übersteigen Mietzinse wegen Mieterhöhungen die Obergrenze, so sind die Mieten weiterhin vollständig und ohne Druck auf die Sozialhilfebeziehenden auszuüben, vollständig zu tragen.

### 2. Mietzinsgarantien abgeben

Vermieter:innen wollen sicher sein, dass der Mietzins jeden Monat pünktlich überwiesen wird. Die Sozialdienste können viel zu dieser Sicherheit beitragen, indem sie eine Mietzinsgarantie aussprechen, das Mietzinsdepot übernehmen, oder die Prämie für eine Mietzinsversicherung bezahlen. Es ist wichtig, dass die Sozialhilfebeziehenden solche Garantieleistungen bereits bei der Bewerbung um eine Wohnung vorlegen können, denn Vermieter:innen wollen nicht wochenlang warten, bis ein Sozialdienst endlich entschieden hat, diese Sicherheit zu gewähren.

### 3. Nebenkosten vollständig übernehmen

Dasselbe gilt in Bezug auf die Nebenkosten. Die Kosten für Öl und Gas sind 2022 um rund 40 Prozent gestiegen, 2023 noch einmal um etwa 20 Prozent. Bereits 2022 hat die SKOS empfohlen, «die

effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die Limiten für Nebenkosten überschritten werden.» Diese Empfehlung hat nichts an Aktualität eingebüsst.

#### 4. Suchen heisst nicht finden

Natürlich müssen Sozialhilfebeziehende aktiv nach einer günstigen Wohnung suchen. Aber der Wohnungsmarkt ist ausgetrocknet. Es ist nicht nur für Sozialhilfebeziehende sehr schwierig, eine günstige Wohnung zu finden, sondern für sehr viele Einzelpersonen und Familien mit einem limitierten Budget. Auch hier ist es sehr zweckdienlich, sich an die SKOS-Richtlinien zu halten. Diese besagen nämlich, dass Sozialhilfebeziehende zwar aktiv und nachweisbar nach einer günstigen Bleibe suchen müssen. Sie sagen aber nicht, dass die Suche zwingend von Erfolg gekrönt sein muss. Die UFS fordert deshalb, dass die Sozialdienste die ganzen Mieten übernehmen, bis Sozialhilfebeziehende, welche

ihre Suchbemühungen belegen können, eine passende Alternative gefunden haben.

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis. Nur wer ein sicheres Dach über dem Kopf hat, kann sich um Arbeit und um gesellschaftliche Teilhabe kümmern. Kommunale Sozialdienste sind deshalb gut beraten, die realen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt bei ihrem Handeln zu berücksichtigen, die geltenden SKOS-Richtlinien 1:1 anzuwenden, und angesichts des äusserst angespannten Wohnungsmarktes mit Augenmass und einer gehörigen Portion Pragmatismus zu handeln.



Hans-Rudolf Galliker, Dr. phil.  
Kommunikationsverantwortlicher UFS

## Wir sagen danke!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spender:innen und unseren Vertragspartner:innen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Erst durch Ihre finanziellen Zuwendungen, Sachspenden und Entgelte auf Basis der Leistungsvereinbarungen sind wir in der Lage, unser Engagement für Armutsbetroffene fortzuführen und die UFS weiterzuentwickeln. Ebenso unentbehrlich für uns ist das enorme freiwillige Engagement von Vielen, auf das wir Jahr für Jahr zählen dürfen.

#### Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2023 unterstützt:

- Advo5 Rechtsanwälte
  - Corymbo Stiftung
  - Glückskette
  - Grüne Bezirk Baden
  - Hartmann Jobcoaching AG
  - LIPartner AG
  - Madeleine von Wolff Stiftung
  - Rosemarie Aebi Stiftung
  - RTI Informatik
  - Stadt Adliswil
  - Stiftung SOS Beobachter
  - Verein Schuldenfragen BL
  - Vontobel-Stiftung
  - Winterhilfe Zürich
  - Reformierte Kirche Sihltal
  - Katholische Kirche im Kanton Zürich
  - viele Privatpersonen
- Leistungsvereinbarungen:**
- Kanton Zürich
  - Stadt Zürich
  - Kirchlich Regionale Sozialdienste der Caritas Aargau
  - Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich
  - Sozialwerke Pfarrer Sieber

## Marginalisierung in der Asylsozialhilfe

**In der Sozialhilfe herrscht bei der Festlegung des Grundbedarfes mindestens teilweise Willkür. Die UFS hat dies schon oft kritisiert. Ganz besonders gilt diese Willkür für die Asylsozialhilfe, wie Luca Geppert während seines Praktikums bei der UFS festgestellt hat. Er hat seine Gedanken im folgenden Beitrag festgehalten.**

Die elf Franken Asylsozialhilfe pro Tag, erklärte die Person mit Status F während der Beratungszeiten, würden nun um 67 Rappen gekürzt. Die Begründung des Sozialdienstes: Da jetzt ein öV-Abo für den Besuch eines Deutschkurses finanziert werde, werde vom Grundbedarf der im SKOS-Warenkorb vorgesehene Anteil für die Lokalzone des öffentlichen Verkehrs (6.1%) abgezogen. Ein solches Vorgehen ist in der ordentlichen Sozialhilfe bei einem Grundbedarf von 1031 Franken Usus – aber was, wenn der Grundbedarf nicht einmal ein Drittel davon beträgt?

### Willkürliche Festlegung der Asylsozialhilfe

Asylsozialhilfe erhalten Personen mit Status F (ohne Flüchtlingseigenschaft), N und S. Im Kanton Zürich entscheidet jede Gemeinde selbst, wie hoch diese Leistungen sind und ob sie als monetäre oder als Sachleistungen ausgerichtet werden. Der Bund schreibt lediglich vor, dass der Betrag tiefer sein muss als reguläre Sozialhilfe- und höher als Nothilfeleistungen. Während diese Gemeinde 330 Franken pro Monat bezahlt – und damit nur knapp mehr als Nothilfe – beträgt der Grundbedarf in der Stadt Zürich 704 Franken. Neben diesen enorm unterschiedlichen Beträgen ergibt sich durch die Gemeindeautonomie eine rechtlich wenig konkretisierte Asylsozialhilfe.

### Undurchschaubare Verhältnisse

Dadurch entstehen für die betroffenen Personen undurchschaubare Verhältnisse. Und auch für Beratungsstellen ist es oftmals schwierig, fundierte Einschätzungen vorzunehmen, da für solche häufig die gemeindeinternen Weisungen bekannt sein

müssen. Aus einer intersektionalen Perspektive befinden sich asylsozialhilfebeziehende Menschen in einer marginalisierten Position: die Kategorien Klasse und Aufenthaltsstatus – sowie je nachdem weitere wie Geschlecht, Alter oder Rasse – verschränken sich. Dies führt unter anderem zu weniger Rechten, weniger Teilhabechancen und weniger materiellen Ressourcen, aber auch zu weniger Zugängen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

### Handlungsbedarf in Politik und Praxis

Handlungsbedarf besteht deshalb auf verschiedenen Ebenen. Was die politische Ebene angeht, kann die Lösung keinesfalls nur darin bestehen, die Beträge der Asylsozialhilfe auf diejenigen der Sozialhilfe anzuheben. Denn auch diese sind zu tief bemessen, wie beispielsweise der hohe Anteil der Personen mit einer Miete über den Mietzinsrichtlinien zeigt. Zudem werden die Leistungen der Sozialhilfe tendenziell abgebaut: Während sich der Grundbedarf in der regulären Sozialhilfe bis 2005 an den einkommensschwächsten 20 Prozent der Schweizer Haushalte orientierte, sind es seither nur noch die einkommensschwächsten zehn Prozent. Was die praktische Ebene angeht: Bei der Kürzung von 67 Rappen kann stichhaltig argumentiert werden, dass diese unzulässig ist, da der SKOS-Warenkorb nicht auf einen so viel tieferen Grundbedarf bezogen werden kann. Bei einem höheren Grundbedarf wäre sie jedoch zulässig. Ab wann und wie die SKOS-Richtlinien auf die Asylsozialhilfe angewendet werden können, stellt einen von vielen nicht konkretisierten Sachverhalt der Asylsozialhilfe dar, die einer beraterischen Einschätzung bedürfen.



Luca Geppert, Sozialarbeiter FH, Praktikant bei der UFS

## Matronats- und Patronatskomitee der UFS

---

### Folgende Persönlichkeiten unterstützen die UFS mit ihrem Namen:

**Isabelle Bohrer**, Leiterin Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Murten

**Yvonne Feri**, ehemalige SP-Nationalrätin Kanton Aargau

**Thomas Gächter**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

**Balthasar Glättli**, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

**Kiener Regina**, Prof. Dr. iur., emeritiert, vormals Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Verfahrensrecht

**Carlo Knöpfel**, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Präsident der Kommission SoSo der SKOS

**Verena Mühlethaler**, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

**Katharina Prelicz-Huber**, Nationalrätin der Grünen Kanton Zürich

**François Rapeaud**, Präsident Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

**Oswald Sigg**, Dr. rer. pol., Ehemaliger Bundesratssprecher

**Silvia Staub-Bernasconi**, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

**Monika Stocker**, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

**Peter Streckeisen**, Dr., Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe ZHAW

**Jakob Tanner**, Prof. em. Dr., Emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

**Elli von Planta**, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

**Anthony Wright**, Dozent FH, Berater BSO

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein.  
Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden und Mitgliederbeiträge.  
Jeder und jede kann Mitglied werden.  
Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Telefon: 043 540 50 41  
info@sozialhilfeberatung.ch  
www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer: 60-73033-5  
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5

Danke für Ihre Unterstützung!

